

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 6 und § 7 der Satzung der Diözesan Arbeitsgemeinschaft sozialen Teilhabe im Bistum für den Vorstand. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgaben des Vorstands.

A. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden.
- (2) Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäßen Vorstandsmitglieder erforderlich.

B. Zuständigkeit und Verantwortung

§ 2 Verhältnis von Gesamtvorstand, geschäftsführendem Vorstand und

Geschäftsführer*in

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 6 stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und zwei geborenen Mitglieder*innen. Die nicht gewählten Mitglieder sind Ersatzmitglieder.
Der/die Diözesan-Caritasdirektor*in ist stimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes. Er/Sie kann im Falle der Abwesenheit sein/ihr Stimmrecht übertragen. Geborenes Mitglied ohne Stimmrecht ist die zuständige Abteilungsleitung. Gemeinsam bilden sie den Gesamtvorstand.
- (2) Alle Arbeitsfelder im Vorstand sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein. Bei den genannten Arbeitsfeldern handelt es sich um: Migration & Integration, Sucht, Aids, Gefährdetenhilfe, Arbeit, Schuldnerberatung und Allgemeinen Sozialberatung.
- (3) Der Bereich der Selbsthilfe (z.B. Kreuzbund) sollte durch ein Mitglied im Vorstand vertreten sein.
- (4) Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung wählt der Gesamtvorstand aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorstandsvorsitzenden sowie den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Der/Die Diözesan-Caritasdirektor*in benennt im Einvernehmen mit dem Vorstand eine/n Geschäftsführer*in aus dem Kreis der Fachreferenten*innen.

Der Gesamtvorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit den/die Geschäftsführer*in abberufen.

Der/die Geschäftsführer*in darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Der Vorstand bedient sich zur Unterstützung seiner Aufgaben des/der Geschäftsführers/in, der/die ihm/ihr vom Vorstand übertragenen, sich aus der Ordnung oder den Beschlüssen des Vorstandes ergebenden Geschäfte und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erledigt. Er/Sie nimmt regelhaft an den Vorstandssitzungen teil.

§ 3 Grundsätze

- (1) Alle Vorstandsmitglieder wirken an der Geschäftsführung durch gemeinsame Beratung und Beschlussfassung mit. Davon abweichend sind einzelne Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß § 4 zu Entscheidungen und Maßnahmen berechtigt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.
- (3) Der Vorstand bleibt vorbehaltlich der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen gesamtverantwortlich.
- (4) Der Vorstand benennt Themenverantwortliche für die Arbeitsfelder der DiAG soziale Teilhabe aus den eigenen Reihen. Wünschenswert sind dabei zwei Vorstandsmitglieder pro Arbeitsfeld.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Nach Satzung der DiAG sozialen Teilhabe § 7 hat der Vorstand folgende Ziele und Aufgaben:

- (1) Der Vorstand der DiAG trägt für das Arbeitsfeld der DiAG soziale Teilhabe innerhalb der Gremienstruktur des DiCV Essen dazu bei, dass
 - a) verbands- und fachpolitische Ziele und Prioritäten definiert, abgestimmt und transparent sind,
 - b) geeignete Strategien zur Umsetzung dieser Ziele sowie Instrumente zur Steuerung und Überprüfung der Zielerreichung vorhanden sind,
 - c) vereinbarte Ziele und Strategien umgesetzt werden, um eine höhere Verbindlichkeit zu erreichen,

- d) effiziente und effektive Kooperationsstrukturen zur Entwicklung und Umsetzung operationaler Ziele und Strategien/Maßnahmen bestehen,
- e) ein regelmäßiger, wechselseitiger Informationsfluss über fach- und verbandspolitische Entwicklungen sichergestellt ist.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Ordnung der DiAG soziale Teilhabe, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach § 5 der DiAG Ordnung zuständig ist;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen der Mitgliederversammlung;
- d) die Errichtung von Fachausschüssen und Arbeitsausschüssen;
- e) die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft;
- f) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- g) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes gemäß § 5 Abs. 3 der DiAG Ordnung.

(3) Darüber hinaus hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Identifikation und Festlegung sowie die laufende Aktualisierung der einzelnen Arbeitsgebiete, die dem Aufgabengebiet der DiAG zugeordnet sind;
- b) Entwicklung und Dokumentation übergreifender Grundsätze und Grundpositionen oder Leitlinien, die Grundlage und Orientierung für die Wahrnehmung der spitzenverbandlichen Aufgaben des DiCV Essen sind;
- c) Unterstützung und Beratung des Diözesan-Caritasverbandes in der Interessenvertretung;
- d) Abnahme von Arbeitsergebnissen und Bewertung der Ergebnisse hinsichtlich der Zielerreichung.

Der Grundsatz in § 3 Absatz 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Vorstand kann ständige Fachausschüsse und zeitlich befristete Arbeitsausschüsse zu Themenfeldern der sozialen Teilhabe einrichten.

Mitglieder der Fachausschüsse sind von den Trägern benannte Personen. Außerdem kann der Vorstand zusätzliche Mitglieder und Experten*innen benennen.

Für Fach- und Arbeitsausschüsse wird vom Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

(5) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bleiben der Zuständigkeit des Gesamtvorstandes vorbehalten.

(6) Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:

a) Vorsitzender

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Gesamtvorstandes. Er plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Der Vorstandsvorsitzende ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

b) Der Vorsitzende stimmt mit der Geschäftsführung

- Weiterleitung von aktuellen Informationen;
- Themen- und Verfahrensvorschläge für die Bearbeitung;
- Umsetzung und Kontrolle getroffener Arbeitsvereinbarungen;
- Überprüfung der Umsetzung der verbindlichen Beschlüsse des Gremiums;
- Zusendung getroffener verbindlicher Beschlüsse an die Mitglieder

ab.

c) Stellvertretende Vorsitzende

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie gleichberechtigt tätig.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

(1) Kann ein Mitglied des Vorstandes seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit o. Ä. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung: Der Vorsitzende wird durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die anderen Vorstandsmitglieder*innen vertreten sich gegebenenfalls gegenseitig. Der/die Geschäftsführer*in ist über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

(2) Sofern die Vertretung für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen Ende absehbar ist, übernommen wird, ist das Nachrücken eines anderen Vorstandsmitgliedes in den Geschäftsführenden Vorstand vorgesehen.

C. Einberufung von Vorstandssitzungen

§ 6 Sitzungsorganisation

- (1) Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens viermal je Kalenderjahr statt und werden entweder als Präsenzsitzung oder als Telefonkonferenz/Videokonferenz durchgeführt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, Tagesordnungspunkte anzumelden.
- (3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn **mindestens 3** Vertreter*in des Vorstandes dies verlangen.
- (4) Die Organisation der Sitzung obliegt dem/der Geschäftsführer*in. In Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden beruft er/sie schriftlich oder in digitaler Form unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung die Sitzungen ein.
- (5) Unabhängig der Absätze 1 bis 3 führt der Vorstand zusätzliche Sitzungen und Telefonkonferenzen/Videokonferenzen nach Bedarf und eigenem Ermessen durch. Über die Ergebnisse und gefassten Beschlüsse ist der Gesamtvorstand jeweils zeitnah per formloser Mitteilung in digitaler Form in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Ladungsfrist

- 1) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage.
- 2) Bei außerordentlichen Sitzungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.
- 3) Die Sitzungstermine des Vorstandes sind in einer gemeinsamen Jahresplanung festzulegen. Bei kurzfristigen Terminänderungen bzw. -absprachen sollen die Mitglieder des Vorstandes in den Abstimmungsprozess mit eingebunden werden.

D. Durchführung von Vorstandssitzungen

§ 8 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie enthält damit alle Anträge, die jeweils 3 Wochen vor der ordentlichen Sitzung vorgemeldet werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 9 Sitzungsleitung

Dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung bzw. die Entscheidung über die Delegation selbiger. Im Fall der Delegation der Sitzungsleitung ist diese regelhaft vorab mit Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und die Folge der Abstimmungen. Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.

§ 10 Beschlussfassung

- 1) Alle gewählten Vorstandsmitglieder und der/die Diözesan-Caritasdirektor*in haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 7 eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung/Telefon/Videokonferenz anwesend ist. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich oder in digitaler Form abgeben. Sie können sich auch durch schriftliche Vollmacht, die vorgelegt und als Anhang zum Protokoll genommen wird, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- 4) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche oder in digitaler Form übermittelte Stimmabgabe gefasst werden.

§ 11 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist – regelhaft vom/von Geschäftsführer*in - ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder in digitaler Form dem/der Geschäftsführer*in zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung beraten und verabschiedet.

E. Beteiligung Dritter

§ 12 Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsverlaufes, Vertraulichkeit zu wahren.

§ 13 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an den Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand kann Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren sowie Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
- 2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- 3) Kooptierte Mitglieder sowie Gäste haben keinerlei Entscheidungsbefugnis. Diese dienen der Beratung und Meinungsbildung. Auf Weisung des Vorstandes können diese Mitglieder/Gäste sowie auch DiCV Referenten*innen für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

F. Geltung

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung auf der Internetseite des DiCV Essen – in der Rubrik Diözesane Arbeitsgemeinschaften - hinterlegt.
- (2) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Wirkung vom 25.09.2020 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand. Allen Vorständen ist bei Amtsübernahme diese Geschäftsordnung durch den Geschäftsführer zur Kenntnis zu geben.